

SO_GERICHTE SGSTA.2018.54 vom 17. Februar 2020

SO Obergericht, 2020-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2018.54

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2018.54 du 17 février 2020

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2018.54 del 17 febbraio 2020

Regeste

Verfahren, Ermessensveranlagung § 149 Abs. 4 StG, Art. 132 Abs. 3 DBG. Bestreitung des Lebensunterhalts unklar, vom Steuerpflichtigen nicht belegt. Diesbezügliche Aufrechnungen der Veranlagungsbehörde nicht zu beanstanden.

Erwägungen

E. 4

StG und Art. 132 Abs. 3 Satz 1 DBG). Prozessual bedeutet dies, dass es zur Umkehr der Beweislast kommt. Der Unrichtigkeitsnachweis ist umfassend anzutreten und bedingt grobe methodische oder rechnerische Fehler, was bedeutet, dass die steuerpflichtige Person sich nicht darauf beschränken kann, die Kalkulationsgrundlagen der Ermessensbetätigung in allgemeiner Weise zu beanstanden. Die steuerpflichtige Person kann im Einspracheverfahren entweder weitere Beweismittel nachreichen, wodurch die Untersuchungspflicht der Veranlagungsbehörde wiederauflebt, oder aber aufzeigen, dass die angefochtene Veranlagungsverfügung offensichtlich übersetzt ist. Dies alles trifft gleichermaßen auf das Beschwerdeverfahren zu (vgl. dazu die Urteile des Bundesgerichts BGer 2C_65/2019 vom 29. Januar 2019 und 2C_973/2018 vom 9. Januar 2019, je E. 2.2).

2.4 Was den Inhalt und Umfang der Ermessensveranlagung anbelangt, so gilt, dass diese der Wirklichkeit möglichst nahekommen soll. Mit anderen Worten soll die steuerpflichtige Person möglichst entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit veranlagt werden. Das setzt eine Würdigung der gesamten Verhältnisse voraus. Je grösser die Ungewissheit über die tatsächlichen Verhältnisse ist, desto weniger genau wird eine Schätzung ausfallen können. Auf der anderen Seite wird die Schätzung umso zutreffender sein, je umfangreicher der zugrunde gelegte Sachverhalt nach dem Aktenstand ist. Die Richtigkeit einer Schätzung kann aber naturgemäss nicht mathematisch genau nachgewiesen werden (vgl. dazu Richner et al., a.a.O., Art. 130 N 61 f.). Einkommenssteuerfaktoren 2008–2010 3. Wie erwähnt, hat die Vorinstanz im Vergleich zu den durch den Rekurrenten eingereichten Steuererklärungen Aufrechnungen in Höhe von CHF 17'222 (2008), CHF 29'761 (2009) und CHF 27'184 (2010) vorgenommen und demgemäss das steuerbare Einkommen ermessensweise mit CHF 27'892 (2008), CHF 29'761 (2009) und CHF 35'103 (2010) festgesetzt:

Jahr	Steuerfaktoren gemäss Verfügung 24.08.2018	Differenz	Steuerfaktoren Deklaration
2008	Einkommen 10'670	+17'222	Einkommen 27'892
2009	Einkommen 29'761	+29'761	Einkommen 29'761
2010	Einkommen 7'919	+27'184	Einkommen 35'103

3.1 Hintergrund der Aufrechnung bildete der Umstand, dass die von Seiten des Rekurrenten deklarierten Einkommensbestandteile offensichtlich nicht ausreichten, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Demgemäss forderte die Vorinstanz den Rekurrenten im Hinblick auf die mündliche Einspracheverhandlung vom 6. August 2018

auf, eine Kopie des Mietvertrags für die Wohnung, Kopien aller Bank- und Kontoauszüge über den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 sowie eine Aufstellung, aus welchen Mitteln die Kosten der Lebenshaltung bestritten worden sind, beizubringen. Dieser Aufforderung kam der Rekurrent nicht nach. Im Rekurs- und Beschwerdeverfahren stellt sich der Rekurrent auf den Standpunkt, dass das Thema «Lebenshaltungskosten» weder Dritte noch die Steuerverwaltung etwas angehe (vgl. dazu u.a. Ziff. 27–30 der Rekurs- und Beschwerdeeingabe vom 20. September 2018).

3.2 Die übrigen, sehr umfangreichen Ausführungen der Rekurs- und Beschwerdeschrift konzentrieren sich fast ausschliesslich auf die verschiedenen Vermögenspositionen. So erläutert der Rekurrent im Zusammenhang mit den im Vermögen aufgeführten Aktien an der W V AG sehr detailliert die Entwicklung der vorgenannten Position in den Jahren 2008–2014 und welche Umstände diesbezüglich aus Sicht der Veranlagungsbehörde zu berücksichtigen seien. Damit einher gehen umfangreiche Ausführungen und Screenshots bezüglich der in diesem Zusammenhang laufenden Strafverfahren gegen die Herren F, G und C, ebenso wie Ausführungen zum Darlehen «E». Weiter werden Ausführungen zum Investment «Z Ltd» gemacht. Gestützt auf seine Ausführungen gelangt der Rekurrent sinngemäss zum Schluss, dass die von Seiten der Vorinstanz vorgenommenen Aufrechnungen aus den entsprechenden Vermögenspositionen nicht zulässig seien, da ihm als Rekurrenten aus diesen Investitionen gar keine Erträge zugeflossen seien bzw. zufließen haben können. Der Rekurrent verkennt dabei allerdings den Umstand, dass er mit seinen Ausführungen im Rahmen einer Ermessensveranlagung einhergehenden Umkehr der Beweislast (vgl. dazu oben, E. 2.3) – wie aufzuzeigen sein wird – letztlich nicht nachzukommen vermag.

3.3 Die vom Rekurrenten gemachten Ausführungen erscheinen grundsätzlich zwar glaubhaft und nachvollziehbar, wonach ihm aus den zur Diskussion stehenden Vermögenspositionen in den Jahren 2008–2010 gestützt auf die von ihm geschilderten Umständen keine Erträge zugeflossen sein können bzw. die vorgenommenen Aufrechnungen durch die Vorinstanz zurückzunehmen seien. Dies hätte aber zur Konsequenz bzw. würde – folgt man dem Ansatz des Rekurrenten – zurück zur Frage führen, aus welchen Mitteln der Rekurrent seinen Lebensunterhalt in den entsprechenden Jahren bestritten hat, zumal sich das entsprechende «Delta» in gleichem Umfang vergrössern würde.

3.4 Insbesondere gelingt es dem Rekurrenten nicht, die von Seiten der Vorinstanz gestützt auf die Schätzung der Lebenshaltungskosten vorgenommene Aufrechnung zu widerlegen bzw. zu erklären, warum diese zu hoch sein soll. Vielmehr stellt er sich in seiner Rekurs- und Beschwerdeeingabe, wie bereits erwähnt, auf den Standpunkt, dass das Thema «Lebenshaltungskosten» zur Privatsphäre gehöre und er sinngemäss darüber keine Auskunft zu geben habe. Der Rekurrent bringt zwar – wie die Vorinstanz zu Recht festhält – verschiedene Gründe vor, wie er seinen Lebensunterhalt finanziert haben will (Unterstützung von Seiten der Lebenspartnerin, Darlehen Eltern, Aufnahme eines Kleinkredits, Verkauf von Aktien, etc.). Seine Ausführungen sind jedoch letztlich pauschaler Natur. Was die monierten und ihm zugeflossenen Mittel in Höhe von CHF 131'920 anbelangt, so gilt es zudem zu beachten, dass diese nur teilweise nachgewiesen sind und sich der absolute Betrag mit Blick auf die drei zur Diskussion stehenden Steuerjahre wiederum stark relativiert.

3.5 Entsprechend ist nicht ersichtlich, inwiefern die von der Vorinstanz vorgenommene Aufrechnung der Einkommenssteuerbestandteile zu hoch ausgefallen sein soll. Mit andern Worten sind die von der Vorinstanz gestützt auf die vorliegenden Unterlagen und Informationen vorgenommenen Aufrechnungen nach pflichtgemässen Ermessen nicht per se zu beanstanden, zumal der Rekurrent den im

Rahmen einer vollständigen oder teilweisen Veranlagung nach Ermessen ergangenen Verfügung einhergehenden Unrichtigkeitsnachweis nicht erbringen konnte. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Grossteil der von Seiten der Vorinstanz einverlangten Unterlagen für den Rekurrenten, so wie sich der Fall präsentiert, ohne weiteres zugänglich und greifbar wären. 3.6 Zudem gilt es mit Blick auf die Höhe der erfolgten Aufrechnung zu beachten, dass sich der monatliche Mietzins des Rekurrenten gemäss den vorliegenden Akten auf CHF 3'500 bzw. ab dem Jahr 2012 auf CHF 4'100 beläuft, was einem jährlichen Mietzins in den Jahren 2008–2010 von CHF 42'000 entspricht. Entsprechend erscheinen die vom Rekurrenten in dieser Periode deklarierten Einkommen aus unselbständiger in Höhe von CHF 2'000 bis CHF 19'250 auch aus diesem Blickwinkel als unglaubwürdig. Umgekehrt und im Ergebnis bedeutet dies, dass die ermessensweisen Aufrechnungen durch die Vorinstanz auch unter diesem Gesichtspunkt letztlich moderat ausgefallen und von daher nicht zu beanstanden sind. 3.7 Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass die von der Vorinstanz gewählte Methodik, die einerseits auf einer Vermögensrechnung und andererseits auf dem mutmasslichen Privataufwand beruht, nicht zu beanstanden ist (vgl. dazu auch BGer 2C_57/2019 vom 1. Februar 2019; 2C_290/2018 vom 25. Juni 2018; 2C_183/2017 vom 6. März 2017). 3.8 Zusammenfassend zeigt sich somit, dass der Rekurrent zwar glaubhaft darlegen kann, dass ihm aus den zur Diskussion stehenden Vermögenspositionen aufgrund von möglichen Verbrechen und Vergehen wohl keine Einkünfte zugeflossen sein können. Die eigentliche hier – und damit losgelöst von der in Gutheissung ergangenen Revisionsentscheid des Kantonalen Steuergerichts vom 4. März 2017 – interessierende Rechtsfrage bleibt aber bestehen: So konnte der Rekurrent aufgrund der ihm obliegenden erhöhten Beweispflicht nicht nachweisen, wie er seinen Lebensunterhalt bestritten hat bzw. weshalb die von der Vorinstanz vorgenommenen Aufrechnungen in der Summe zu hoch ausgefallen sein sollen. 3.9 Vor diesem Hintergrund sind Rekurs und Beschwerde gegen die von der Vorinstanz festgesetzten Einkommenssteuerfaktoren für die Steuerjahre 2008–2010 abzuweisen. Vermögenssteuerfaktoren 2008–2010 Steuerjahr 2008 4. In der Steuererklärung 2008 deklarierte der Rekurrent ein steuerbares Vermögen von CHF 0 (vgl. Vorakten, Beilage Nr. 1). Die massgeblichen Vermögenswerte und Schulden beliefen sich gemäss Selbstdeklaration auf CHF 301'762 und CHF 233'491 (vgl. Vorakten, Beilagen Nr. 4 und Nr. 5). Demgegenüber setzte die Vorinstanz die Vermögenswerte mit CHF 332'170 fest, während sie die Schulden in Höhe von CHF 233'491 unverändert übernommen hat (vgl. u.a. S. 2 der Eingabe der Vorinstanz vom 25. Oktober 2019). Wertschriften Selbstdeklaration (CHF) Veranlagung (CHF) Differenz (CHF) 301'762 332'170 +30'408 Schulden Selbstdeklaration (CHF) Veranlagung (CHF) Differenz (CHF) 233'491 233'491 0 Im Detail setzt sich die Differenz im Wertschriftenverzeichnis in Höhe von CHF 30'408 dabei wie folgt zusammen (vgl. u.a. auch Vorakten, Beilage Nr. 109): Wertschriftenverzeichnis Position Selbstdeklaration (CHF) Veranlagung (CHF) Differenz (CHF) Bank 1'367 1'367 -- Bank 622 622 -- PC 111 111 -- PC 61 61 --- PC 351 351 -- KK A Y GmbH 75'000 106'000 +31'000 Stammanteile A Y GmbH 20 1 -19 Aktie H J 1'000 427 -573 Aktie X AG -- -- -- Aktie KMU K AG -- -- -- Aktien W V AG 223'230 223'230 -- Total 301'762 332'170 +30'408

E. 4.1

Als Beweis für die vorgenommene Aufrechnung für das Kontokorrentguthaben des Re-kurrenten bei seiner eigenen Gesellschaft, der A Y GmbH, legt die Vorinstanz eine Kopie der Bilanz der A Y GmbH für das Geschäftsjahr 2008 vor. In seiner Stellungnahme

vom 21. November 2019 hält der Rekurrent fest, dass gegen die vorgenommene Korrektur des Darlehens von CHF 75'000 auf CHF 106'000 nichts einzuwenden sei. Die übrigen Korrekturen (Stammanteile A Y GmbH in Höhe von CHF –19 und Aktie H J in Höhe von CHF –573) fallen zugunsten des Rekurrenten aus und sind demgemäss unbestritten. Somit zeigt sich, dass die von Seiten der Vorinstanz vorgenommenen Korrekturen im Wertschriftenverzeichnis 2008 in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Rekurrenten grundsätzlich nicht zu beanstanden sind.

E. 4.2

Was die Schulden in Höhe von CHF 233'491 anbelangt, so ergibt sich, dass die Vorinstanz diese letztlich unverändert übernommen hat. Entsprechend erübrigt sich eine weitergehende Würdigung der von der Vorinstanz (vgl. S. 2 der Eingabe vom 25. Oktober 2019) und durch den Rekurrenten (vgl. S. 1 und 2 der Eingabe vom 21. November 2019) diesbezüglich vorgetragene Hinweise und Ausführungen.

E. 4.3

Im Ergebnis und mit Blick auf die vorliegende Bilanz der DST A Y GmbH ist die durch die Vorinstanz vorgenommene Aufrechnung im Vermögen des Rekurrenten in Höhe von CHF 30'408 nicht zu beanstanden. Entsprechend ist der Rekurs in diesem Punkt abzuweisen.

Steuerjahr 2009 5. In der Steuererklärung 2009 deklarierte der Rekurrent ein steuerbares Vermögen von CHF 0 (vgl. Vorakten, Beilage Nr. 36). Die massgeblichen Vermögenswerte und Schulden beliefen sich dabei gemäss Selbstdeklaration auf CHF 152'717 und CHF 108'465 (vgl. Vorakten, Beilagen Nr. 39 und Nr. 40). Demgegenüber setzte die Vorinstanz die Vermögenswerte mit CHF 260'225 fest, während sie Schulden unverändert übernommen hat (vgl. u.a. Eingabe vom 25. Oktober 2019, S. 2 f.). Wertschriften Selbstdeklaration (CHF) Veranlagung (CHF) Differenz (CHF) 152'717 260'225 +107'508 Schulden Selbstdeklaration (CHF) Veranlagung (CHF) Differenz (CHF) 108'465 108'465 0 Im Detail setzt sich die Differenz im Wertschriftenverzeichnis in Höhe von CHF 107'508 dabei wie folgt zusammen (vgl. u.a. auch Vorakten, Beilage Nr. 111):

Wertschriftenverzeichnis Position Selbstdeklaration (CHF) Veranlagung (CHF) Differenz (CHF) Bank 924 924 -- Bank 619 619 -- PC 16'680 16'680 -- PC 26 26 --- PC 311 311 -- KK A Y GmbH 28'835 143 -28'692 Stammanteile A Y GmbH 20 20'000 +19'980 Aktie H J 4'050 4'270 +220 Aktien W V AG 101'252 101'252 -- Darlehen A Y GmbH -- 116'000 +116'000 Total 152'717 260'225 +107'508 Als Grund für die vorgenommenen Aufrechnungen verweist die Vorinstanz einerseits auf das Kontokorrentguthaben des Rekurrenten gegenüber seiner eigenen Gesellschaft, der A Y GmbH. Während der Rekurrent ein Kontokorrentguthaben von CHF 28'835 deklarierte, sei im Formular EB 12 sein Guthaben mit dem Betrag von CHF 143 aufgeführt. Andererseits macht die Vorinstanz geltend, dass der Rekurrent die Darlehensforderung gegenüber seiner eigenen GmbH mit CHF 0 beziffere, wogegen auf dem Formular «Angaben über Leistungen an Gesellschafter EB 12» die vorgenannte Forderung mit CHF 116'000 aufgeführt sei. Schliesslich seien die mit CHF 20 aufgeführten Stammeinlagen an der A Y GmbH ermessensweise mit CHF 20'000 festgesetzt worden. 5.1 Gemäss dem vorliegenden und durch den Rekurrenten mit Datum vom 30. Dezember 2012 unterzeichneten Formular EB 12 belaufen sich Passivdarlehen und Passivkontokorrent gegenüber der A Y GmbH per Ende der Steuerperiode 2009 auf CHF 116'000 bzw. CHF 143. Entsprechend sind die von der Vorinstanz vorgenommenen Korrekturen im Vermögen des Rekurrenten gegenüber den von ihm deklarierten Positionen nicht zu beanstanden. Gleiches gilt für die vorgenommene

Korrektur für die Aktie H J. Während im Vorjahr – gestützt auf die Bewertungen des Kantonalen Steueramts – eine Korrektur zugunsten des Rekurrenten in Höhe von CHF 573 resultierte, erhöhte sich der Wert der vorgenannten Aktie um CHF 220. 5.2 Bezüglich der ermessensweise festgesetzten Stammanteile der A Y GmbH in Höhe von CHF 20'000 verweist der Rekurrent auf die bestehenden Verlustvorträge in den Steuerperioden 2008–2010 sowie auf die von Seiten des Kantonalen Steueramts für das Steuerjahr 2010 festgesetzten Vermögenssteuerwerte. Mit Blick auf diese Verlustvorträge bzw. gestützt auf die vorliegende Aktienbewertung rechtfertigt es sich indessen nicht, die Stammanteile an der A Y GmbH für die Vermögenssteuer – wie vom Rekurrenten deklariert – lediglich im Umfang von CHF 20 zu berücksichtigen; dass in dieser Hinsicht geradezu ein Nonvaleur bestehen würde, kann aufgrund der Unterlagen und Angaben nicht gesagt werden. Der Rekurs ist in diesem Punkt somit ebenfalls abzuweisen und der Vermögenssteuerwert für die Stammanteile an der A Y GmbH mit CHF 20'000 festzusetzen. 5.3 Bezüglich der Schuldenentwicklung verweist die Vorinstanz auf den Umstand, dass der Rekurrent trotz mehrmaliger Aufforderung keine entsprechenden Dokumente beigebracht habe. Unabhängig davon zeigt sich aber, dass die Vorinstanz die durch den Rekurrenten deklarierten Schulden in Höhe von CHF 108'465 unverändert übernommen hat. Entsprechend erübrigt sich auch eine weitere Auseinandersetzung hiermit bzw. sind auch die von Seiten des Rekurrenten hierzu gemachten Ausführungen letztlich nicht massgebend. 5.4 Im Ergebnis und gestützt auf die vorliegenden Unterlagen zeigt sich, dass die vorgenommenen Korrekturen betreffend das Kontokorrentdarlehen/Passivdarlehen in Höhe von CHF 87'308 (KK A Y GmbH: –28'692 / Darlehen A Y: +116'000) sowie die Korrektur betreffend die Aktie «H J» in Höhe von CHF 220 nicht zu beanstanden sind, weshalb der Rekurs in diesen Punkten abzuweisen ist. Zudem ist die ermessensweise erfolgte Aufrechnung der Stammanteile an der A Y GmbH zu Recht erfolgt. Entsprechend ist der für die Vermögenssteuer massgebende Wert der Stammanteile an der A Y GmbH mit CHF 20'000 festzusetzen, weshalb der Rekurs in diesem Punkt ebenfalls abzuweisen ist. Steuerjahr 2010 6. In der Steuererklärung 2010 deklarierte der Rekurrent ein steuerbares Vermögen von CHF 0 (vgl. Vorakten, Beilage Nr. 69). Die massgeblichen Vermögenswerte und Schulden beliefen sich dabei gemäss Selbstdeklaration auf CHF 75'886 und CHF 103'745 (vgl. dazu Vorakten, Beilagen Nr. 70 und Nr. 71). Während die Vorinstanz die Schulden unverändert übernommen hat, nahm sie verschiedene Aufrechnungen bei den Vermögenswerten vor (vgl. S. 3 der Eingabe vom 25. Oktober 2019). Unabhängig von den vorgenommenen Korrekturen bei den Vermögenswerten resultierte ein steuerbares Vermögen von CHF 0 (vgl. Vorakten, Beilage Nr. 107). Dies bedeutet, dass trotz der vorgenommenen Aufrechnungen für den Rekurrenten im Vergleich zu seiner Selbstdeklaration kein Rechtsnachteil entstanden ist. Zur Ergreifung eines Rechtsmittels ist aber nur berechtigt, wer durch eine mit einem Rechtsmittel anfechtbare Entscheidung seinen Behauptungen nach in seinen steuerlichen Interessen verletzt wird, d.h. wenn die steuerpflichtige Person durch den angefochtenen Hoheitsakt als beschwert erscheint (vgl. Richner et al., a.a.O., Art. 132 N 12 und N 15). Entsprechend fehlt es hinsichtlich der Vermögenssteuer für das Steuerjahr 2010 an der sog. Beschwer, sodass auf Rekurs und Beschwerde in diesem Punkt nicht einzutreten ist. 7. Bei diesem Verfahrensausgang hat der gänzlich unterliegende Rekurrent die Kosten zu tragen (vgl. § 163 Abs. 1 StG). Diese sind in Anwendung der §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11) auf CHF 1'500 festzusetzen. *****

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.